



To whom it may concern

11.11.2021
Telefon: 5400 ks
Telefax: 3973
E-Mail: sportamt@wiesbaden.de

Aktuelle Regelungen im Sport

Wichtige Fragen, was sportlich derzeit möglich ist, beantwortet der LSBHessen auf seiner Seite:

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

„Seit dem 8. November gelten in Hessen veränderte Corona-Regelungen, die sich auch auf den Sportbereich auswirken. Sie sind in der überarbeiteten Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) festgehalten. Wie bereits seit September sind nicht mehr rein die Infektionsinzidenz der alleinige Indikator für die Coronavirus-Schutzmaßnahmen, auch die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegung der Intensivbetten werden einbezogen.

ACHTUNG: Ab Donnerstag, 11. November, verschärfen sich die Regelungen ein weiteres Mal. Menschen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen für die Teilnahme an 3G-Veranstaltungen oder beim Sport in Innenräumen dann einen aktuellen PCR-Test vorlegen. Ein Antigen-Schnelltest reicht dann nicht mehr aus. Wir werden an dieser Stelle in den kommenden Tagen noch ausführlicher informieren.“

Quelle: Landessportbund Hessen

Weiterhin gilt für die Sport- und Turnhallen der Landeshauptstadt Wiesbaden:

- Der Schutz der Gesundheit steht weiter als oberstes Ziel aller Entscheidungen. Die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln sowie vielfältigen Schutzmaßnahmen behalten ihre Gültigkeit. Es besteht die generelle Pflicht zu medizinischen Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können (z. B. in Warteschlangen).
- Die Sperrung einiger Hallen aus besonderen Gründen (Sanierung, Schulnutzung etc.) ist zu beachten
- In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt.
- Bei mehrfacher Belegung einer Sport- oder Turnhalle gelten diese Vorgaben für jedes Segment als einzelne Einheit. Es ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen in den Hallen nicht treffen. Gegebenenfalls ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Beim Trainings- und Wettkampfbetrieb in gedeckten Sportanlagen sind als Zuschauer bis zu 500 Personen zulässig. Genesene und geimpfte Personen zählen hierbei nicht zu den 500 Personen dazu. Einschränkungen hinsichtlich der Zahl der teilneh-

menden Sportlerinnen und Sportler gibt es keine, jedoch bleibt es bei der Aufforderung, sich jederzeit so zu verhalten, dass man sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

- Alle anwesenden Personen (dies gilt auch für Zuschauende) müssen einen Negativ-Test vorlegen. Genese und geimpfte Personen benötigen keinen Test, müssen jedoch ihren Genesenen-/Impfnachweis vorlegen. Soweit ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die älter als 6 Jahre, aber noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einem Testerfordernis abgesehen.
- Zum in der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) geforderten Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, sind nach § 3 CoSchuV mehrere Wege möglich. Siehe dazu: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

Auszug:

- durch einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
- für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen - unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig - gilt die Testpflicht nach § 3a (zweimal wöchentlicher Antigentest (kein PCR), soweit nicht geimpft oder genesen).
- durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder

Zusätzlich:

- Durchführung eines Antigen-Schnelltests durch Dritte
- sog. Selbsttest unter Aufsicht

- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen nicht mehr erfasst werden.
- Wird die Zuschauendenzahl von 500 Personen überschritten, muss vorab ein Antrag beim Gesundheitsamt gestellt werden.
- Die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler nutzen soweit möglich ihre eigenen Materialien, auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Handgeräte dürfen ohne Reinigung nicht übergeben oder gemeinsam genutzt werden.
- Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sind unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet. Für die Nutzung der Innenräume muss ebenfalls ein Negativnachweis (geimpft, genesen oder getestet (PCR)) vorliegen.
- Die Landeshauptstadt Wiesbaden behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß die Nutzung zu untersagen.

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Sportamt